

Satzung des Gesangvereins Wallrabenstein 1883 e.V.

Erstfassung vom 06.09.1979

mit den Änderungen vom

13.03.2019	§ 8 b, Absatz 1	Ämterhäufung im geschäftsführenden Vorstand
23.03.2016	§ 5, Absatz 3	Vermögenswertung bei Auflösung
13.04.2015	§ 10 d (neu)	Stimmrechtübertragung für JHV bei Abwesenheit
08.03.2013	§ 8 b, Absatz 4	Vertreter(in) des Kinderchores
26.03.2010	§ 8 b, Absatz 1	Pressewart(in) in geschäftsführenden Vorstand
21.03.2009	§ 6	Mitgliedschaft – Ehrenmitgliedschaft
21.03.2009	§ 7	Mitgliedsbeitrag – Ehrenmitglieder als Nichtzahler gestrichen

§ 1 – Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Gesangverein Wallrabenstein 1883, Sitz ist Hünstetten-Wallrabenstein, ist Mitglied des Hessischen Sängerbundes. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges. Der Verein will durch Chorkonzerte und musikalische Mitwirkung bei öffentlichen Veranstaltungen bei der Bevölkerung und besonders bei seinen Mitgliedern den Sinn für gutes Kunstgut wecken, das Interesse vertiefen und zur Volksbildung beitragen. Er betrachtet seine Aufgabe als kulturelle Arbeit im Leben seiner Heimatgemeinde.

Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden. Er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 – Vermögenswertung bei Auflösung

Die Auflösung kann nur mit 3/4 Mehrheit der Mitglieder des Vereins erfolgen. Sollte bei der entsprechenden Versammlung weniger als 3/4 der Mitglieder vorhanden sein, so wird eine zweite Versammlung einberufen, bei der dann durch einfache Mehrheit der Beschluss zur Auflösung herbeigeführt werden kann. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, soweit sie den Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen sind. Solange eine aktive Chortätigkeit besteht, ist eine Auflösung nicht möglich. Die Auflösung des Vereins ist

ortsüblich bekanntzumachen. Die Versammlung kann frühestens 8 Tage nach Bekanntmachung stattfinden. Ort und Zeitpunkt sind bekanntzugeben.

Über den Versammlungsabschluss ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen ist. Die Anwesenheit ist namentlich festzustellen und die Beschlussfähigkeit zu bescheinigen. Für den Nachweis der Anwesenheit ist eine Liste mit Unterschrift zu fertigen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Musikschule Hünstetten Taunusstein für die Förderung der Erziehung von musikalischer und künstlerischer Jugend- und Erwachsenenbildung.

§ 6 – Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Mit der Unterschrift auf dem Antrag erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an und erklärt sich bereit, Vereinsbeschlüsse zu befolgen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, der in besonderen Fällen die Entscheidung der aktiven Sänger einholen kann.

Die aktiven Sänger verpflichten sich zum regelmäßigen Besuch der wöchentlichen Chorprobe, sowie zur Teilnahme an allen gesanglichen Veranstaltungen, die durch Versammlungs-, Vorstands- oder Sängerbeschluss festgelegt sind.

Als „Aktiv“ gelten die Mitglieder, die im Sinne des vorhergehenden Absatzes regelmäßig im Chor mitwirken. Alle übrigen Mitglieder gelten als „passive“ Mitglieder.

Die Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden:

- a) Mitglieder, die sich in langjähriger Mitarbeit um den Verein und die Sängerbewegung besondere Verdienste erworben haben, können vom geschäftsführenden Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.*
- b) Mitglieder, die vom „Deutschen Chorverband“ mit Ehrennadel, Diplom und Ausweis für 50-jährige aktive Sängertätigkeit ausgezeichnet wurden, werden Ehrenmitglieder.*
- c) Mitglieder, die 40 Jahre aktiv oder passiv im Verein sind, werden Ehrenmitglieder.*

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) mit dem Tod,
- b) durch Austritt, der schriftlich zum Jahresende mit 3-monatiger Kündigungsfrist anzuzeigen ist,
- c) durch Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung verstößt, durch sein Verhalten den Frieden des Vereins stört, das Ansehen, das Wohl und das Gedeihen des Vereins und seiner Chorgemeinschaft gefährdet und schädigt.

Über Ausschlüsse kann nur die Jahreshauptversammlung oder eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung entscheiden. Für den Ausschluss ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Stimmengleichheit lehnt den Ausschluss ab.

Durch die Mitgliedschaft im Verein erwirbt niemand den Anspruch auf Vereinsvermögen. Die §§ 737 bis 740 des BGB finden keine Anwendung.

§ 7 – Mitgliedsbeitrag

Bei der Aufnahme wird kein besonderer Aufnahmebeitrag erhoben. Alle Mitglieder zahlen einen Monatsbeitrag, dessen jeweilige Höhe in der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.

Ausgenommen von der Beitragszahlung sind:

- a) Aktive Sänger, die während einer Schul- oder Berufsausbildung sowie Ableistung ihres aktiven Wehrdienstes kein eigenes Einkommen haben, auf Antrag während dieser Zeit;

In Fällen persönlicher Notlage eines Mitgliedes kann der Beitrag gestundet, reduziert oder erlassen werden. Über solche Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 8 – Verwaltung

Die Verwaltungsorgane sind:

- a) die Jahreshauptversammlung der Mitglieder, auch Generalversammlung genannt, sowie außerordentliche Mitgliederversammlungen, die für besondere Entscheidungen einberufen werden.

- b) Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Hauptkassierer

Schriftführer

Pressewart/Pressewartin

Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier dieser Vorstandsämter betrauen.

Vorstand im Sinne von § 26 des BGB sind: der 1. und 2. Vorsitzende. Beide sind mit je einem Vorstandsmitglied der geschäftsführende Vorstand.

Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes wird aus den Reihen der Mitglieder weiterhin ein Beirat gestellt, der sich zusammensetzt aus:

- höchstens 5 Beisitzer, davon 2 Unterkassierer, 1 Schriftführervertreter, 1 stellvertretender Hauptkassierer;
- Notenwart, 2 Stellvertreter
- Zeugwart;
- Musikausschuss, bestehend aus 3 aktiven Sängern
- Vergnügungsausschuss, bestehend aus 5 aktiven Sängern;
- *Vertreter(in) des Kinderchores; Die Wahl erfolgt, entsprechend dem Beschluss der Hauptversammlung, jedes Jahr in einer eigenständigen Versammlung der Eltern der Kinderchorkinder.*

Für die Funktionen der Beiratsmitglieder gilt in der Geschäftsordnung niedergelegte Regelung. Der Beirat unterstützt den Vorstand im Sinne dieser Geschäftsordnung und nimmt an den Vorstandssitzungen teil.

§ 9 – Kassenprüfung

Für die Kassenprüfung, die in der Regel kurz vor der Jahreshauptversammlung erfolgt, werden 3 Mitglieder gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 10 – Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet nach Ablauf eines jeden Jahres statt. Eine Mitgliederversammlung ist zu berufen:

- a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert;
- b) wenn der 10. Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe es verlangt;
- c) durch Beschluss des Vorstandes.

Der Termin der Versammlung ist mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Rundschreiben und Veröffentlichung in den „Hünstetter Nachrichten“.

Der 1. Vorsitzende eröffnet die Versammlung und gibt die Tagesordnung bekannt. Er erstattet den Jahresgeschäftsbericht. Der Hauptkassierer erstattet den Kassenbericht. Ein Kassenprüfer gibt das Ergebnis der Kassenprüfung bekannt und beantragt die Abstimmung über die Entlastung des Hauptkassierers. Der 1. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied beantragt sodann die Abstimmung über die Entlastung des Gesamtvorstandes. Im Übrigen bestimmt sich der Ablauf nach der jeweiligen Tagesordnung. In der Regel erfolgen diese Abstimmungen durch Handzeichen.

d) Ist ein Vereinsmitglied verhindert die Jahreshauptversammlung zu besuchen, so kann es seine Stimmabgabe für einzelne vorher bekannte Abstimmungspunkte schriftlich bei einem Vorstandsmitglied einreichen oder sein Stimmrecht für einzelne Abstimmungen oder auch für die komplette Jahreshauptversammlung schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen. Auf eine Person dürfen maximal 10 Stimmen übertragen werden.

§ 11 – Wahlordnung

Der Vorstand wird in geheimer Wahl für 2 Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Bei 2 Kandidaten entscheidet im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, d.h., dass der Kandidat gewählt ist, der mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt keine absolute Mehrheit zustande, so wird zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, eine Stichwahl durchgeführt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Bei einem Kandidaten genügt die Abstimmung durch Handzeichen.

§ 12 – Beurkundung

Die Vereinsbeschlüsse werden in einer Niederschrift festgelegt. Sie beinhaltet die Zeit und den Ort der Versammlung, die Bezeichnung des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung, die Tagesordnung und die Abstimmungsergebnisse. Die Niederschrift ist vom Schriftführer, bzw. Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu beurkunden.

§ 13 – Chorproben und Liedauswahl

Die Chorproben finden einmal wöchentlich unter der Leitung des Chorleiters oder seines Vertreters statt. Die Chöre, die zur Vorbereitung von Veranstaltungen und Darbietungen einzuüben sind, legen der Vorstand und der Musikausschuss im Einvernehmen mit dem Chorleiter fest.

Während des Urlaubs des Chorleiters fallen die Chorproben, Darbietungen und die Teilnahme an Veranstaltungen aus, mit Ausnahme besonderer Fälle wie Ehrungen, Trauungen, Jubiläen und Beerdigungen.

In der Vereinbarung, die der Verein mit dem Chorleiter über den Urlaub trifft, ist die allgemeine Urlaubszeit zugrunde zu legen.

§ 14 – Chorleiter

Im Einvernehmen mit dem Vorstand und dem Musikausschuss obliegt die musikalische Leitung des Chores dem Chorleiter. Die Bedingungen für ein Engagement sind in der Regel in einem schriftlichen Vertrag festzulegen.

§ 15 – Information

Die Information über das Vereinsgeschehen werden in den „Hünstetter Nachrichten“ sowie der „Idsteiner Zeitung“ durch Rundschreiben bei gegebener Veranlassung bekanntgegeben.

§ 16 – Austritt aus dem Sängerbund

Der Austritt aus dem Sängerbund kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Hünstetten-Wallrabenstein, den 13.03.2019

.....
Manuela Eggert
1.Vorsitzende

.....
Klaus Heinze
2.Vorsitzender